

Brüssel Aktuell 12/2021

18. Juni bis 2. Juli 2021

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Vergaberecht: EuGH zu Rahmenvereinbarungen im Vergaberecht 2
- Beihilfenanzeiger: Anstieg der Ausgaben für staatliche Beihilfen im Jahr 2019 4
- Digitalisierung: Schnelleres Wi-Fi durch Harmonisierung 4

Umwelt, Energie und Verkehr

- Klimaschutzgesetz: Europäisches Klimaschutzgesetz verabschiedet 5
- Europäischer Grüner Deal I: Förderungen für Wasserstoffprojekte 5
- Europäischer Grüner Deal II: Konsultation zur Bildung zu Umwelt und Nachhaltigkeit 5
- Beihilferecht: Konsultation zu Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 6

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- Ländliche Entwicklung: Mitteilung der Kommission zur Vision für ländliche Gebiete 7
- Zusammenhalt, Resilienz und Werte: Gemeinsame Verordnung tritt in Kraft 9
- Europäischer Innovationsanzeiger: Deutschland und Region Oberbayern vorn dabei 9

Soziales, Bildung und Kultur

- Alternde Gesellschaft: Berichte zur Rentenhöhe und Langzeitpflege 10
- Krisenreaktion: Kommission schlägt Befreiung bestimmter Güter von der MwSt. vor 12
- Soziale Ausgrenzung: Europäische Plattform zur Bekämpfung von Obdachlosigkeit 12

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Coronavirus: Kommission zieht erste Lehren aus der Pandemie 13
- Mehrjähriger Finanzrahmen: Kommission billigt deutschen Aufbau- und Resilienzplan 15
- BREXIT: Vorläufige Einigung zur Anpassungsreserve 15

Vergaberecht: EuGH zu Rahmenvereinbarungen im Vergaberecht

Am 17. Juni 2021 hat der Europäische Gerichtshof ([EuGH](#)) im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens eines dänischen Gerichts in der Rechtssache [C-23/20](#) entschieden, dass öffentliche Auftraggeber in einem Vergabeverfahren auch nach der derzeitigen Rechtslage in der Bekanntmachung sowohl die Schätzmenge und/oder den Schätzwert als auch eine Höchstmenge und/oder einen Höchstwert der gemäß der Rahmenvereinbarung zu liefernden Waren anzugeben haben. Gleichzeitig verliert die Rahmenvereinbarung ihre Wirkung, wenn diese Menge oder dieser Wert erreicht ist (Rn. 74). Ein Verstoß allein gegen diese Pflichten rechtfertigt jedoch nicht die Unwirksamkeit der Rahmenvereinbarung, wenn für diese eine Bekanntmachung im Amtsblatt der EU erfolgt ist (Rn. 90).

Hintergrund

Bereits mit dem Urteil vom 19. Dezember 2018 (Rechtssache [C-216/17](#)) hatte der EuGH auf Grundlage der alten Rechtslage gemäß der Richtlinie [2004/18/EG](#) über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge entschieden, dass bei dem Abschluss von Rahmenvereinbarungen die Angabe einer Höchstmenge erforderlich ist. Ob dies stets und insbesondere auch auf Grundlage der neugefassten Richtlinie [2014/24/EU](#) über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG gilt, war eine seit Dezember 2018 andauernde kontroverse Diskussion. Zur Klärung dieser und weiterer Fragen wurde am 17. Januar 2020 der EuGH von einem dänischen Gericht im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens angerufen.

Rechtliche Würdigung zur Angabe der Schätzmenge/-wert und Höchstmenge/-wert

Nach Art. 33 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 2014/24/EU ist eine Rahmenvereinbarung eine Vereinbarung zwischen einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern und einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern, die dazu dient, die Bedingungen für die Aufträge, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommene Menge. Der EuGH konstatiert in seinem Urteil, dass der Wortlaut tatsächlich nicht eindeutig sei und keinen eindeutigen Schluss darüber zulasse, ob in einer Bekanntmachung die Schätzmenge bzw. der Schätzwert sowie eine Höchstmenge bzw. ein Höchstwert, der gemäß einer Rahmenvereinbarung zu liefernden Waren anzugeben sei oder nicht (Rn. 53). Aus der Gesamtschau der Richtlinie, insbesondere aus den das Vergaberecht prägenden Grundsätzen der Transparenz und Gleichbehandlung (Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie 2014/24/EU) müsse jedoch auf eine dementsprechende Angabenpflicht geschlossen werden (Rn. 54). Die Schätzmenge bzw. der Schätzwert sowie eine Höchstmenge bzw. ein Höchstwert sind demzufolge künftig nicht mehr nur „gegebenenfalls“, sondern „immer“ anzugeben. Darüber hinaus stellt der EuGH klar, dass öffentliche Auftraggeber, die von Anbeginn an der Rahmenvereinbarung beteiligt sind, nur bis zu einer Höchstmenge und/oder einem Höchstwert verpflichtet können und dass die Rahmenvereinbarung ihre Wirkung verliert, wenn diese Menge oder dieser Wert erreicht ist (Rn. 68). Darüber hinaus erklärt der EuGH, dass die Schätzmenge und/oder der Schätzwert sowie eine Höchstmenge und/oder ein Höchstwert der gemäß der Rahmenvereinbarung zu liefernden Waren als Gesamtmenge oder -wert in der Bekanntmachung anzugeben sind und dass in dieser Bekanntmachung zusätzliche Anforderungen festgelegt werden können, über deren Aufnahme in die Bekanntmachung der öffentliche Auftraggeber entscheidet (Rn. 80). Möglich sei z. B. auch, die geschätzte Gesamtmenge oder den geschätzten Gesamtwert der gemäß der Rahmenvereinbarung zu liefernden Waren aufzugliedern (Rn. 78).

Rechtliche Würdigung zur Unwirksamkeit der Rahmenvereinbarung

Weiter gelangt der EuGH zu dem Schluss, dass aus Gründen der Verhältnismäßigkeit Art. 2d Abs. 1 lit. a der Richtlinie [89/665/EWG](#) zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge nicht anzuwenden ist. Demzufolge ist eine Rahmenvereinbarung nicht de-facto unwirksam, wenn eine Höchstmenge bzw. ein Höchstwert nicht angegeben ist und sich eine Schätzmenge bzw. der Schätzwert lediglich aus der Beschreibung und nicht aus der Bekanntmachung selbst ergibt. Dies gilt auch, wenn weder eine

Höchstmenge bzw. ein Höchstwert noch eine Schätzmenge bzw. ein Schätzwert aus der Bekanntmachung oder der Beschreibung ersichtlich sind. Voraussetzung ist jedoch, dass eine Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte (Rn. 90). Art. 2d Abs. 1 lit. a der Richtlinie 89/665/EWG sei nach Sinn und Zweck der Norm nämlich nur auf die schwersten Verstöße gegen das Vergaberecht der Union anzuwenden, und zwar auf Fälle, in denen ein Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union freihändig vergeben wurde (Rn. 86).

Auswirkungen auf das deutsche Vergaberecht

Diese Entscheidung wird sich auf das deutsche Vergaberecht besonders auswirken. Zum einen enthält die deutsche Rechtslage in § 21 Abs. 1 S. 2 [Verordnung](#) über die Vergabe öffentlicher Aufträge eine gegenüber dem Wortlaut des Art. 33 der Richtlinie 2014/234/EU noch offenere Formulierung („Das in Aussicht genommene Auftragsvolumen ist so genau wie möglich zu ermitteln und bekannt zu geben, braucht aber nicht abschließend festgelegt werden“). Zum anderen haben die Vergabekammer des Bundes mit Beschluss vom 19. Juli 2019 (VK 1 – 39/19) sowie das Berliner Kammergericht mit Beschluss vom 20. März 2020 (Verg – 7/19) bislang entschieden, dass eine Pflicht zur Angabe einer Höchstmenge und/oder einem Höchstwert sich nicht aus den Vergaberichtlinien entnehmen ließe. Die Entscheidung des EuGHs wird dementsprechend Anpassungen in der Vergabepaxis erfordern.

Wertung und Handlungsempfehlungen

Die Entscheidung beschränkt zwar die Flexibilität von Rahmenvereinbarungen, sorgt allerdings auch für Rechtsklarheit. Öffentliche Auftraggeber sollten laufende Ausschreibungen von Rahmenvereinbarungen darauf hin überprüfen, ob den Bietern Schätzmenge und/oder der Schätzwert sowie eine Höchstmenge und/oder ein Höchstwert wirksam mitgeteilt worden ist und im Zweifel zur Vermeidung von Rügen und Nachprüfungsverfahren nachreichen, sofern dies möglich ist. Künftig sollten die öffentlichen Auftraggeber die Werte in die Bekanntmachung und die Vergabeunterlagen aufnehmen, verbunden mit einem Hinweis, dass bei Ausschöpfung der Höchstmenge die Rahmenvereinbarung endet, sodass keine weiteren Leistungen über die Rahmenvereinbarung bezogen werden können. Bei der Berechnung der Werte könnten Risikoaufschläge einkalkuliert werden, um zu vermeiden, dass es durch Erreichen der Höchstmenge zu einer vorzeitigen Vertragsbeendigung kommt. Zu hoch angesetzte Werte können allerdings auch zu einer fehlerhaften Mengeneinschätzung auf Seiten der Bieter führen und eine Steigerung der Angebotspreise hervorrufen. (Pr/BW)

Beihilfenanzeiger: Anstieg der Ausgaben für staatliche Beihilfen im Jahr 2019

Die EU-Kommission veröffentlichte am 14. Juni 2021 ihren jährlichen [Beihilfenanzeiger](#) (liegt nur in englischer Sprache vor). Dieser gibt einen umfassenden Überblick über die Ausgaben der 27 EU-Mitgliedstaaten und des Vereinigten Königreichs für staatliche Beihilfen. Den Berichten der Mitgliedstaaten zufolge sind die Ausgaben für staatliche Beihilfen im Jahr 2019 sowohl in absoluten Beträgen als auch im Verhältnis zur Wirtschaftsleistung gestiegen. Die Mitgliedstaaten gaben 2019 134,6 Mrd. € (0,81 % des BIP) für staatliche Beihilfen aus. Im Jahr 2018 waren es 130 Mrd. €. Die Beihilfen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, den Schienenverkehr, die Landwirtschaft und die Fischerei sind im Anzeiger nicht erfasst. Deutschland ist der Mitgliedstaat, der in absoluten Zahlen und 53 Mrd. € am meisten staatliche Beihilfen im Jahr 2019 ausgegeben hat. Im Anzeiger wird die positive Wirkung der Beihilfepolitik bei der Lenkung der öffentlichen Unterstützung auf Ziele von gemeinsamen europäischen Interesse hervorgehoben, da rund 51 % der Gesamtausgaben (69,1 Mrd. €) zur Unterstützung von Umweltprojekten und Energieeinsparungen, 10 % (13,9 Mrd. €) für Forschung, Entwicklung und Innovation und 8,5 % (11,5 Mrd. €) für die regionale Entwicklung gewährt wurden.

Beihilfen, die die Mitgliedstaaten in Zusammenhang mit dem Ausbruch der Coronavirus-Krise gewährt haben, sind in dieser Ausgabe des Beihilfenanzeigers noch nicht erfasst. Die Ausgabenzahlen für 2020 werden von den Mitgliedstaaten im Laufe dieses Jahres gemeldet und von der Kommission Anfang 2022 veröffentlicht. In der Zwischenzeit führte die Kommission eine Umfrage zu den COVID-bezogenen Beihilfeausgaben bis Dezember 2020 durch. Das [Ergebnis](#) zeigt, dass die Befürchtungen einer Schädigung der gleichen Wettbewerbsbedingungen – insbesondere, dass die reicheren die anderen Mitgliedstaaten übervorteilen würden – sich bislang nicht bestätigt haben. Die Daten zu den Ausgaben für staatliche Beihilfen sind auf der [Webseite](#) des Datenarchivs der Kommission verfügbar. Die öffentlichen Suchseite der [Beihilfentransparenzwebsite](#) bietet zudem die Möglichkeit, relevante Informationen über Einzelbeihilfen in den Mitgliedstaaten und einzelnen Bundesländern einzusehen. (Pr/LM)

Digitalisierung: Schnelleres Wi-Fi durch Harmonisierung

Am 17. Juni 2021 nahm die EU-Kommission eine [Entscheidung](#) an, mit der die Harmonisierung der Nutzung des 6-GHz-Bands für drahtlose Netze beschlossen wurde. Im 6-GHz-Band werden dadurch 480 MHz zusätzliches Spektrum zur Verfügung gestellt, womit sich das aktuell verfügbare Spektrum fast verdoppeln wird. Hintergrund ist das Ziel der Kommission – dargelegt in der [Strategie](#) für die europäische Gigabit-Gesellschaft – bis 2025 allen zentralen sozio-ökonomischen Einrichtungen, darunter Anbieter öffentlicher Dienste, Zugang zu Internetverbindungen mit Download- oder Upload-Geschwindigkeiten von 1 Gigabit Daten pro Sekunde (Gbits/s) zu bieten. Hierzu sollen die Mitgliedstaaten das 5.945–6.425 MHz Frequenzband zur Einführung von WAS/RLANS gemäß den vorgeschriebenen technischen Bedingungen (Annex) bis 1. Dezember 2021 zur Verfügung stellen (Art. 3). Die Entscheidung wird schließlich bis 2024 unter Berücksichtigung zusätzlicher Studien und Messungen überprüft (Art. 4). (LM)

Klimaschutzgesetz: Europäisches Klimaschutzgesetz verabschiedet

Das Europäische Parlament und der Rat der EU haben das europäische [Klimaschutzgesetz](#) bzw. die Verordnung zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderungen der Verordnung ((EU) [2018/1999](#)), nach der politischen [Einigung](#) zwischen den beiden EU-Institutionen vom 12. April 2021, nun auch formell in entsprechenden Abstimmungen im Rat und im Plenum verabschiedet (*Brüssel Aktuell* 9/2021). Damit verständigt sich die EU auf rechtlich verbindliche Klimaziele, um die Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen. Insbesondere die Verschärfung der Nettoerduzierung der Treibhausgasemissionen um mind. 55 % gegenüber 1990 bedarf einer Überarbeitung und Verschärfung schon bestehender EU-Gesetzgebung.

Die EU-Kommission wird voraussichtlich am 14. Juli 2021 das dafür notwendige „Fit für 55 Paket“ veröffentlichen. Dieses umfasst u. a. die Überarbeitung der [Verordnung](#) über Landnutzung und Forstwirtschaft und die Überarbeitung der [Richtlinie](#) über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe. Das EU-Klimaschutzgesetz wird direkte und indirekte Auswirkungen auf die Kommunen in Europa haben. Die Bürogemeinschaft wird dahingehend weiter berichten. Die Veröffentlichung im Amtsblatt der EU steht noch aus. (PW)

Europäischer Grüner Deal I: Förderungen für Wasserstoffprojekte

Die EU-Kommission veröffentlichte am 17. Juni 2021 einen englischsprachigen Online-[Leitfaden](#), der über [europäische](#) und [nationale](#) Förderungen von Wasserstoffprojekten informiert. Der Leitfaden ist Bestandteil der europäischen [Wasserstoffstrategie](#) für ein klimaneutrales Europa (*Brüssel Aktuell* 25/2020). Wasserstoff nehme eine zentrale Rolle bei der weiteren Entwicklung der Energiewende ein. Zusätzlich zu den europäischen Anstrengungen ist dabei die deutsche [Wasserstoffstrategie](#) zu nennen, die durch weitere Initiativen in den Bundesländern ergänzt wird. U. a. werden EU-Mittel aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung dafür verwendet ([EFRE](#)). In Baden-Württemberg steht dafür beispielhaft das [Förderprogramm](#) „Modellregion Grüner Wasserstoff“. (PW)

Europäischer Grüner Deal II: Konsultation zur Bildung zu Umwelt und Nachhaltigkeit

Bis zum **24. September 2021** führt die EU-Kommission eine öffentliche [Konsultation](#) zum Thema „Ökologische Nachhaltigkeit – allgemeine und berufliche Bildung“ durch. Die Konsultation richtet sich u. a. an regionale und lokale Behörden. Um die im europäischen Grünen [Deal](#) (*Brüssel Aktuell* 1/2020) enthaltenen Maßnahmen umzusetzen und den Klimawandel zu bekämpfen, ist die allgemeine und berufliche Bildung entscheidend, da diese die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Einstellungen hin zu einem grünen und nachhaltigen Europa vermittelt. Die Kommission möchte u. a. wissen, welche Institutionen oder Einrichtungen die Bürger dabei unterstützen sollen, um ein Verständnis von ökologischer Nachhaltigkeit zu entwickeln und sich für deren Ziele einzusetzen, oder was erforderlich wäre, um ein Lernen im Bereich Umwelt und Nachhaltigkeit besser zu ermöglichen. Die öffentliche Konsultation wird durch spezifische Workshops mit jungen Menschen und Experten ergänzt. Die Ergebnisse der Konsultation sollen in einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates der EU zur Bildung im Hinblick auf ökologische Nachhaltigkeit einfließen, der im Herbst 2021 vorgelegt werden soll. (Pr/BW)

Beihilferecht: Konsultation zu Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen

Bis zum **2. August 2021** können Interessierte im Rahmen einer [Konsultation](#) der EU-Kommission zu künftigen Leitlinien für die Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen Stellung nehmen. Zugrunde liegt der Umfrage eine [Mitteilung](#) der Kommission in englischer Sprache, die über einen Link auf der [Konsultationsseite](#) inzwischen auch auf Deutsch aufgerufen werden kann. Verbindlich ist jedoch nur die englische Fassung. Beiträge können per Mail unter Angabe des Betreffs „HT.5371“ an folgende Adresse gesendet werden: COMP-CEEAG-CONSULTATION@ec.europa.eu, Anhänge im .doc- oder.pdf-Format. Die Kommission hat die Leitlinien mit dem Ziel überarbeitet, die Umsetzung des europäischen Grünen [Deals](#) durch Investitionen stärker voranzutreiben und gleichzeitig unnötige Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. In diesem Sinne soll es den Mitgliedstaaten ermöglicht werden, Umweltschutzmaßnahmen zu subventionieren – auch im Bereich des Klimaschutzes und der Erzeugung erneuerbarer Energien. Die Kommission will nun wissen, wie die Interessensträger die neuen Leitlinien bewerten. Sie möchte u. a. wissen, inwieweit die Vereinfachungen im Verfahren die Gewährung von Beihilfen erleichtern und wie die Ergänzung neuer Förderbereiche, z. B. saubere Mobilität und Dekarbonisierung, von den Interessenträgern gesehen werden. (TS)

Ländliche Entwicklung: Mitteilung der Kommission zur Vision für ländliche Gebiete

Am 30. Juni 2021 veröffentlichte die EU-Kommission eine nichtlegislative [Mitteilung](#) inklusive [Annex](#) mit dem Titel „Eine langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU – Für stärkere, vernetzte, resiliente und florierende ländliche Gebiete bis 2040“. Dabei soll ein Pakt für den ländlichen Raum Behörden und Interessenträger mobilisieren, um den Bedürfnissen und Wünschen der Bewohnerinnen und Bewohner ländlicher Gebiete gerecht zu werden. Hierfür werden u. a. in einem EU-Aktionsplan für den ländlichen Raum in vier Bereichen Maßnahmen zur Stärkung der ländlichen Gebiete vorgeschlagen. Eine Plattform zur Wiederbelebung des ländlichen Raums soll als Anlaufstelle für Informationen über bestehende Projekte und Finanzierungsmöglichkeiten u. a. für lokale Behörden eingerichtet werden.

Hintergrund

Die Kommission möchte mit der Mitteilung zur langfristigen Vision für ländliche Gebiete die Rolle und Bedeutung ländlicher Gebiete stärken. Dabei weist sie explizit auf Art. 174 [AEUV](#) und das Ziel des Abbaus regionaler Ungleichheiten hin. Ländliche Gebiete sollen beim Aufholprozess unterstützt werden. Die Kommission betont hierbei u. a. die Wichtigkeit hochwertiger Arbeitsplätze und die Bedeutung des Zugangs zu hochwertigen öffentlichen Dienstleistungen und des Zugangs zu Breitbandanschlüssen der nächsten Generation für das Leben in ländlichen Gebieten (S. 7). Die Einbindung der Menschen in die Entscheidungsprozesse vor Ort sei des Weiteren ein wesentlicher Aspekt (S. 10). Ein Aktionsplan schlägt in vier Bereichen konkrete Maßnahmen vor (S. 19ff.). Diese Maßnahmen finden sich ebenfalls im Annex zur Mitteilung.

Aktionsplan mit vier Bereichen

Stärkere ländliche Gebiete:

Der Ansatz „Intelligente Dörfer“ soll u. a. im Rahmen des LEADER-Programms weiter gefördert und eine Plattform für die Wiederbelebung des ländlichen Raums als Anlaufstelle für Informationen über bestehende Projekte und Finanzierungsmöglichkeiten u. a. für lokale Behörden eingerichtet werden. Damit soll die Attraktivität ländlicher Gebiete als Arbeits- und Wohnorte gestärkt werden (S. 20f.).

Vernetzte ländliche Gebiete:

Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten und Regionen u. a. dazu auf, Strategien für eine nachhaltige Mobilität im ländlichen Raum zu entwickeln. Sie betont, dass eine ausreichende Breitbandabdeckung, einschließlich 5G, für Unternehmen und Menschen entscheidend ist, um im Homeoffice arbeiten zu können. Im Bereich der Mobilität sei es unerlässlich, die bestehenden Verkehrsverbindungen zu verbessern. Hierbei sollten nachhaltige multimodale Mobilitätslösungen und -verbindungen optimiert und dabei die Digitalisierung genutzt werden. Mit einer Initiative „Digitale Zukunft im ländlichen Raum“ möchte die Kommission u. a. die digitale Lücke zwischen ländlichen und städtischen Gebieten schließen und den Zugang zu Hochgeschwindigkeitsverbindungen gewährleisten (S. 21ff.).

Resiliente ländliche Gebiete:

Maßnahmen in diesem Bereich sollen dazu beitragen, die ökologische, klimatische und soziale Resilienz ländlicher Gebiete zu stärken und v. a. auch Behörden aufgrund der hohen Kosten des grünen Wandels zu unterstützen. Hierfür soll Landgemeinden bei der Energiewende und der Bekämpfung des Klimawandels geholfen werden. Die Kommission weist darauf hin, dass mit EU-Mitteln aus Strukturfonds die Renovierung von Gebäuden in ländlichen Gebieten finanziert werden kann. Weiter soll u. a. der Klimaschutz in Torfmooren durch klimaeffiziente Landwirtschaft verbessert werden (S. 24ff.).

Florierende ländliche Gebiete:

Die Maßnahmen in diesem Bereich sollen dazu beitragen, u. a. die Wirtschaft im ländlichen Raum – im Kontext der ökologischen und digitalen Transformation der Gesellschaft – zu diversifizieren und die Wertschöpfungsketten in der verarbeitenden Industrie und in der Kultur- und Kreativwirtschaft zu stärken. Die Kommission möchte hierfür insbesondere mit einem Fokus auf kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) das Unternehmertum und die Sozialwirtschaft in ländlichen Gebieten fördern (S. 27f.).

Pakt für den ländlichen Raum

Bis Ende 2021 soll ein Pakt für den ländlichen Raum mit allen Regierungs- und Verwaltungsebenen und Interessenträgern entwickelt und damit die in dieser Mitteilung vorgeschlagenen gemeinsamen Ziele der Vision unterstützt werden (S. 17).

Weitere Aspekte

Im Rahmen der Agenda für bessere Rechtsetzung soll ein Mechanismus zur Prüfung der Auswirkungen auf den ländlichen Raum eingerichtet werden, um zu bewerten, wie sich wichtige EU-Rechtsetzungsinitiativen und Maßnahmen auf die ländlichen Gebiete auswirken werden (sog. „rural proofing“; S. 29). Weiter wird innerhalb der Kommission eine Beobachtungsstelle für den ländlichen Raum eingerichtet werden, um die Erhebung und Analyse von Daten über ländliche Gebiete weiter zu verbessern (S. 30). Hinsichtlich EU-Finanzierungsmöglichkeiten für ländliche Gebiete und deren optimale Kombinationen soll ein Instrumentarium als Leitfaden entwickelt werden, der dazu dient, die Informationen über die verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten übersichtlicher und zugänglich zu machen (S. 30f.).

Nächste Schritte und kommunale Bewertung

Mit dem Pakt für den ländlichen Raum und dem entsprechenden EU-Aktionsplan für den ländlichen Raum sollen die Ziele der langfristigen Vision für die ländlichen Gebiete bis zum Jahr 2040 erreicht werden. Eine Bestandsaufnahme ist für das Jahr 2023 und ein entsprechender Bericht für das Jahr 2024 geplant. Die Ergebnisse dieses Evaluierungsprozesses sollen in die Programmierung der nächsten Förderperiode 2028-2034 einfließen (S. 32). Zwar entfaltet die Mitteilung selbst keine rechtliche Wirkung, allerdings bedeutet sie eine deutliche Stärkung der Rolle ländlicher Gebiete und auch kommunaler Behörden in der EU-Gesetzgebung. Letztere werden explizit als wichtige Partner benannt. Erfreulich ist auch die Aufnahme des sog. „rural proofing“ durch das mit einer substantiierten besseren Berücksichtigung der Interessen ländlicher Gebiete gerechnet werden kann. Weiter finden sich zahlreiche Aspekte aus dem [Konsultationsbeitrag](#) der bayerischen und baden-württembergischen Kommunen in der Mitteilung der Kommission wieder und die Mitteilung weist auch mit Folgemaßnahmen einen Pfad hin zu einer Stärkung ländlicher Gebiete in der zukünftigen Ausgestaltung von Förderprogrammen und -fonds auf. (BW)

Zusammenhalt, Resilienz und Werte: Gemeinsame Verordnung tritt in Kraft

Zum 1. Juli 2021 ist die Gemeinsame [Verordnung](#) für die Kohäsionspolitik in Kraft getreten (zuletzt *Brüssel Aktuell* 7/2021). Diese enthält gemeinsame Bestimmungen u. a. für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ([EFRE](#)), den Europäischen Sozialfonds Plus ([ESF+](#)) sowie den Asyl- und Migrationsfonds (AMF). Mit der Verabschiedung der Gemeinsamen Verordnung kann die Förderperiode für die Kohäsionsfonds 2021 bis 2027 starten.

Neu sind die Berichtspflichten nach Art. 6, die Informationen für den Beitrag der Fonds zu den Umwelt- und Klimaschutzziele der EU beinhalten. Art. 9 regelt zusätzliche horizontale Ziele, u. a. die Achtung der Charta der Grundrechte der EU oder des Pariser Klimaabkommens. Art. 26 Abs. 1 sieht nun neben der Übertragungsmöglichkeit von bis zu 5 % der nationalen Mittelzuweisungen zwischen den Fonds in geteilter Mittelverwaltung oder von diesen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung, auch eine zusätzliche Übertragungsmöglichkeit von bis zu 20 % ihrer ursprünglichen Mittelzuweisungen u. a. zwischen dem EFRE und dem ESF+ im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ vor. Die Mitgliedstaaten können in ihren Programmen oder in der Halbzeitbilanz u. a. beantragen, 5 % der ihnen zugeteilten Mittel für Übergangsregionen auf stärker entwickelte Regionen zu übertragen (Art. 111). Die Kofinanzierungssätze betragen nach Art. 112 max. 40 % für stärker entwickelte Regionen, max. 60 % für Übergangsregionen und bis zu 80 % für INTERREG, wobei ausnahmsweise im ESF+ und in bestimmten INTERREG-Projekten höhere Förderquoten möglich sind. Einzig im Bereich der technischen Hilfe sind 100 % Förderungen möglich. (PW)

Europäischer Innovationsanzeiger: Deutschland und Region Oberbayern vorn dabei

Deutschland zählt mit einer Leistung zwischen 100 % und 125 % zu den starken Innovatoren in Europa und reiht sich damit im europäischen Vergleich auf Platz sechs ein. Dies geht aus dem von der EU-Kommission am 21. Juni 2021 veröffentlichten Europäischen Innovationsanzeiger 2021 ([EIS](#)) hervor. Generell kommt der Bericht 2021 zu dem Schluss, dass sich die Innovationsleistung in der gesamten EU weiter verbessert. Im Durchschnitt hat die Innovationsleistung seit 2014 um 12,5 % zugenommen. Zudem veröffentlichte die Kommission den Regionalen Innovationsanzeiger 2021 ([RIS](#)). Ähnlich wie im EIS, in dem die Länder in vier Innovationsleistungsgruppen unterteilt werden, werden die 240 europäischen Regionen in regionale Innovationsführer (38 Regionen), regionale starke Innovatoren (67 Regionen), regionale mäßige Innovatoren (68 Regionen) und regionale bescheidene Innovatoren (67 Regionen) eingeteilt. Demnach ist Oberbayern nach Stockholm (Schweden) und Etelä-Suomi (Finnland) der drittstärkste regionale Innovationsführer in Europa. In Bayern zählen außerdem die Region Mittelfranken und in Baden-Württemberg die Regionen Stuttgart, Freiburg, Karlsruhe und Tübingen zu den 38 regionalen Innovationsführern in Europa. Ein interaktives und englischsprachiges [Online-Tool](#) ermöglicht sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene benutzerdefinierte Vergleiche der Leistungswerte. (Pr/LM)

Alternde Gesellschaft: Berichte zur Rentenhöhe und Langzeitpflege

Die EU-Kommission veröffentlichte am 14. Juni 2021 gemeinsam mit dem Ausschuss für Sozialschutz ([SPC](#)) ihren alle drei Jahre erscheinenden Bericht zur Angemessenheit der derzeitigen und zukünftigen Renten- und Pensionsbezüge (*Brüssel Aktuell* 17/2018). Parallel dazu veröffentlichte sie einen Bericht über Langzeitpflege (*Brüssel Aktuell* 40/2014). Beide [Berichte](#) liegen nur in englischer Sprache vor und bestehen aus zwei Teilen: Teil 1 enthält vergleichende Analysen auf europäischem Niveau, Teil 2 präsentiert die Länderprofile der 27 EU-Mitgliedstaaten sowie länderspezifische Empfehlungen.

Hintergrund

Mit der 2017 proklamierten europäischen [Säule](#) sozialer Rechte (zuletzt *Brüssel Aktuell* 4/2021) wurden 20 Grundsätze zum Aufbau gerechterer und besser funktionierender Arbeitsmärkte und Sozialsysteme definiert. Dazu zählt der Grundsatz 15, nach welchem Arbeitnehmer und Selbstständige im Ruhestand das Recht auf ein Ruhegehalt entsprechend ihren Beiträgen und in angemessener Höhe haben. Der Grundsatz 18 betont das Recht jeder Person auf gute und bezahlbare Langzeitpflegedienste. Mit den Berichten sollen die Mitgliedstaaten u. a. bei der Umsetzung der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte unterstützt werden. Die Kommission plant außerdem für 2022 eine Initiative zur Langzeitpflege, welche auf der Analyse des Langzeitpflegeberichts 2021 aufbauen soll.

Bericht zu Renten- und Pensionsbezügen

Der [Bericht](#) (zuletzt *Brüssel Aktuell* 17/2018) gibt einen Überblick zur aktuellen und zukünftigen Angemessenheit der Alterseinkommen in den EU-Mitgliedstaaten, indem er die Aspekte Schutz vor Armut, Einkommenssicherung und Rentendauer näher beleuchtet. Der Bericht hebt ein geschlechtsspezifisches Gefälle bei Renten und Pensionen hervor und beschreibt die daraus entstehenden Risiken. Das geschlechtsspezifische Rentengefälle ist trotz leicht zurückgehender Zahlen weiterhin hoch. 2019 lag es in Europa bei 29,5 % gegenüber 32,3 % im Jahr 2016. Jedoch stellt sich die Situation in Europa nicht einheitlich dar (2019: Deutschland 36,1 %, Niederlande: 42,1 %, Polen: 21,7 %). Auch sind Frauen über 75 Jahren in Europa eher von Altersarmut oder sozialer Ausgrenzung bedroht (2019: 22,6 % der Frauen vs. 15,2 % der Männer). Ursachen sind u. a. die höhere Lebenserwartung von Frauen sowie Unterbrechungen in der beruflichen Laufbahn.

In dem Bericht wird ebenfalls die Frage der künftigen Finanzierung der Renten untersucht. Trotz der zahlreichen unterschiedlichen Rentensysteme in der EU stehen alle Systeme vor der wachsenden Herausforderung, eine ausreichende Finanzierung zu gewährleisten, um angemessene Leistungen und einen angemessenen Versicherungsschutz zu bieten. Der demografische Wandel übt zunehmend Druck auf Angemessenheit und Nachhaltigkeit der Renten aus (siehe auch [Grünbuch](#) zum Altern; *Brüssel Aktuell* 2/2021). Die steigende Lebenserwartung, der Rückgang der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter und das sich wandelnde Wirtschafts- und Arbeitsmarktumfeld werfen insbesondere Fragen zu den Sozialschutzsystemen auf. Darüber hinaus nimmt auch die Zahl derer zu, die atypische Berufe ausüben und von den Sozialschutzsystemen ausgeschlossen oder nur geringe Beiträge einzahlen.

Die Analyse der Auswirkungen der Coronavirus-Krise auf die Angemessenheit von Renten und Pensionen bleibt hingegen in dem diesjährigen Bericht marginal. Schlussfolgerungen zum derzeitigen Zeitpunkt zu ziehen sei verfrüht. Die Folgen sollen in dem für 2024 geplanten Bericht detailliert ausgewertet werden.

Bericht zur Langzeitpflege

Der zweite Bericht zur [Langzeitpflege](#) befasst sich mit den Langzeitpflegesystemen in Europa, den jüngsten Reformen und gibt einen vorläufigen Überblick zu den Auswirkungen der Coronavirus-Krise, die verdeutlicht hat, dass Handlungsbedarf im Bereich der Langzeitpflege besteht. Im Zuge der Bevölkerungsalterung wird die Nachfrage an Langzeitpflegedienstleistungen ansteigen. Geschätzt wird, dass in den EU-Mitgliedstaaten die Zahl von potenziell langfristig pflegebedürftigen Menschen zwischen 2019 und 2050 von 30,8 Mio. auf 38,1 Mio. anwachsen wird. Dies erfordere den Ausbau der Langzeitpflegesysteme, um weiterhin eine zugängliche, erschwingliche und qualitativ hochwertige Pflege zu gewährleisten. Des Weiteren werden ~~eine~~

angemessene Anzahl von qualifizierten Langzeitpflegekräften benötigt sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen im formalen Pflegesektor. Außerdem sollten informelle Pflegepersonen bessere Unterstützung erhalten, z. B. durch einen Krankenversicherungsschutz, die Validierung von Kompetenzen und Rentengutschriften für Betreuungstätigkeiten.

Ein erhöhter Langzeitpflegebedarf geht mit steigenden Kosten einher, um den Zugang zu Pflegedienstleistungen zu gewährleisten und um diese qualitativ hochwertig zu halten. Mehr als ein Drittel der Haushalte in Europa gaben an, dass sie aus finanziellen Gründen keine bzw. mehr professionelle Pflege in Anspruch nehmen würden. Auch ist der Sozialschutz, soweit er vorhanden ist, nicht ausreichend. Eine Herausforderung für die Politik und die Systeme bleibt daher die Durchführung von Reformen, um strukturelle Schwächen in den Langzeitpflegesystemen einzudämmen, sie reaktionsfähiger und resilienter zu machen. Ferner sollten auch die Finanzierungsmechanismen überdacht werden, da laut Prognosen die Kosten für die Langzeitpflege eine der am schnellsten steigenden Sozialausgaben sein wird. (CR)

Krisenreaktion: Kommission schlägt Befreiung bestimmter Güter von der MwSt. vor

Am 12. April 2021 hat die EU-Kommission einen [Vorschlag](#) zur Änderung der [Richtlinie](#) 2006/112/EG des Rates in Bezug auf Befreiungen von Einfuhren und bestimmten Lieferungen im Hinblick auf Maßnahmen der Union im öffentlichen Interesse vorgelegt. Das Dokument liegt bisher nur auf Englisch vor. Vor dem Hintergrund der Coronavirus-Krise sieht der Vorschlag die Befreiung von der Mehrwertsteuer für bestimmte Mittel vor, die zur Bekämpfung von Naturkatastrophen und Krisen der öffentlichen Gesundheit benötigt werden. Dies soll u. a. Folgendes umfassen: Impfstoffe, Antikörper, antimikrobielle Mittel und Antibiotika, Diagnosetests, Antitoxine, Masken, Atemschutzgeräte, Handschuhe, Schutzkittel, Desinfektionsmittel, Strahlungsmessungsgeräte, Zelte, und Feldbetten vor (Fußnoten 1-5). Die Güter und notwendigen Dienstleistungen sollen von der Kommission und anderen EU-Agenturen bevorratet werden und im Krisenfall an die Mitgliedstaaten und auch direkt an nationale Einrichtungen wie Krankenhäuser und Behörden der Katastrophenhilfe weitergegeben werden. Die Pandemie bzw. das anfängliche Zögern haben gezeigt, dass eine gemeinsame Reaktion auf EU-Ebene entschieden zur Bekämpfung solcher Krisen beitragen kann. In diesem Rahmen hat die Kommission eine Europäische Gesundheitsunion vorgeschlagen (*Brüssel Aktuell* 36/2020) und die Einrichtung einer Behörde für die Krisenvorsorge und -reaktion ([HERA](#)) angestoßen (*Brüssel Aktuell* 6/2021). (TS)

Soziale Ausgrenzung: Europäische Plattform zur Bekämpfung von Obdachlosigkeit

Am 21. Juni 2021 haben Vertreter der EU-Mitgliedstaaten und EU-Institutionen, Organisationen der Zivilgesellschaft sowie Städte die „[Erklärung](#) von Lissabon über die Europäische Plattform zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit“ unterzeichnet (*Brüssel Aktuell* 1/2021). Die „Bereitstellung von Wohnraum und Hilfe für Wohnungslose“ ist der 19. Grundsatz der europäischen [Säule](#) sozialer Rechte (zuletzt *Brüssel Aktuell* 4/2021). Die Plattform soll Mitgliedstaaten, Städte und Dienstleister beim Austausch von bewährten Verfahren und der Identifizierung effizienter und innovativer Ansätze unterstützen. In der Erklärung wurden folgende fünf Ziele festgelegt: 1) Niemand soll auf der Straße leben müssen mangels zugänglicher, sicherer und geeigneter Notunterkünfte; 2) Niemand lebt länger in Not- oder Übergangsunterkünften, als für einen erfolgreichen Umzug in eine dauerhafte Wohnlösung erforderlich ist.; 3) Niemand wird aus einer Einrichtung (zum Beispiel Gefängnis, Krankenhaus, Pflegeeinrichtung) entlassen, ohne dass ihr oder ihm ein angemessenes Angebot an Wohnraum angeboten wurde.; 4) Räumungen der Unterkunft sollten nach Möglichkeit verhindert werden. Niemand soll ohne Angebot einer geeigneten Wohnlösung vertrieben werden.; 5) Niemand soll aufgrund ihres oder seines Obdachlosenstatus diskriminiert werden. Die verschiedenen Akteure engagieren sich mit der Erklärung, auf ihrem Niveau notwendige Maßnahmen zu ergreifen, um die Beendigung der Obdachlosigkeit in der gesamten EU bis 2030 zu erreichen. (CR)

Coronavirus: Kommission zieht erste Lehren aus der Pandemie

Am 15. Juni 2021 legte die EU-Kommission eine [Mitteilung](#) über die Ersten Lehren aus der COVID-19-Pandemie vor. Diese enthält Erkenntnisse aus der Coronavirus-Krise v. a. für die Gesundheitspolitik. Sie sollen als Basis für weitere europäische und nationale Maßnahmen dienen, um eine schnellere und wirksamere Reaktion auf künftige Gesundheitsrisiken und eine rasche Notfallplanung zu ermöglichen. Die zentralen Lektionen umfassen die entscheidende Rolle der EU hinsichtlich der Koordination, sowie die Resilienz und führende Rolle der EU auf globaler Ebene. U. a. geht aus den Lehren die Notwendigkeit der Entwicklung eines globalen Gesundheitsüberwachungssystem hervor, die Schaffung eines europäischen Pandemie-Notstands sowie die Koordinierung innerhalb einer gemeinsamen europäischen Gesundheitsunion.

Hintergrund

Trotz einiger erfolgreicher europäischer Maßnahmen während der Coronavirus-Krise, wie der Sicherstellung der Auslieferung von Lebens- und Arzneimitteln im gesamten Binnenmarkt durch die Initiative der „[Green Lanes](#)“ und der raschen Verabschiedung des digitalen COVID-[Zertifikats](#) der EU (*Brüssel Aktuell* 11/2021), lief vieles nicht optimal. Insbesondere im Hinblick auf den Ausbau der Herstellungs- und Produktionskapazitäten sowie die zu Beginn langsame Impfstoffbeschaffung und -produktion seien hier zu erwähnen. Aufgrund dessen sind aus der Sicht der Kommission langfristige Lösungen nötig, um künftig besser auf Gesundheitsbedrohungen und -krisen reagieren zu können.

Reaktions-Phasen der EU in der Coronavirus-Krise

Um die ökonomischen Folgen der Coronavirus-Krise für Europa abzufedern, wendete die EU einen dreiphasigen Reaktionsansatz an. In der ersten Phase wurden Notfallschritte (*emergency steps*) eingeleitet, in denen Finanzmittel in Höhe von 82 Mrd. € mobilisiert wurden. In der sich anschließenden Phase der Bewältigung (*repair phase*) wurden die ökonomischen Auswirkungen mit Hilfe von 540 Mrd. € ausgeglichen. Die dritte Phase gilt der Erholung (*recovery phase*). Hierzu wurde die Initiative „[Next Generation EU](#)“ geschaffen, die 750 Mrd. € zur Unterstützung von Investitionen und Reformen in den kommenden sechs Jahren zur Verfügung stellt.

Zehn Lehren aus der Pandemie für die öffentliche Gesundheitspolitik

1. Entwicklung eines globalen Überwachungssystems, das die Sammlung, Komplementierung Verarbeitung von (Gesundheits-)Daten vereinfacht. Noch dieses Jahr soll ein System zur Sammlung von Pandemie-Informationen in Europa errichtet werden.
2. Zur Erleichterung politischer Entscheidungen und der öffentlichen Kommunikation soll ein leitender europäischer Epidemiologe, der klare und koordinierte wissenschaftlichen Empfehlungen abgibt, ernannt sowie die zugehörigen Verwaltungsstrukturen geschaffen werden.
3. Zur Prävention weiterer Ausnahmezustände soll konstante Investitionen, Kontrollen und Überprüfungen durchgeführt werden. Hierzu wird von der Kommission ein jährlicher Bericht über den Stand der Vorsorge erarbeitet sowie dem Rat und Parlament vorgelegt.
4. Es soll ein Mechanismus und ein Instrumentarium für die Auslösung eines europäischen Pandemie-Notstands geschaffen werden, der den Zugang zu notwendigen Ressourcen und Mittel schneller, leichter und effizienter zugänglich macht.
5. Das Legislativpaket zur Schaffung einer europäischen Gesundheitsunion soll noch dieses Jahr verabschiedet werden. Diese soll dazu beitragen, koordinierte Maßnahmen in allen Mitgliedsstaaten zu gewährleisten und den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten und EU-Organen verbessern.

6. Eine europäische Behörde für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen (HERA) soll die Verfügbarkeit von medizinischen Ressourcen und Arzneimittel gewährleisten und Partnerschaften sowie sichere Lieferketten sicherstellen. Diese soll bis 2022 einsatzbereit sein. Des
7. Weiteren sollen bahnbrechende Innovationen im Gesundheits- und Arzneimittelsektor ermöglicht werden.
8. Zur Effizienzsteigerung ist ein gesamteuropäischer Ansatz zur Verbesserung klinischer und medizinischer Forschung notwendig. Hierzu soll eine europäische Plattform für multizentrische Prüfungen geschaffen werden.
9. Die Resilienz der nationalen Gesundheitssysteme soll durch Investitionen, wie im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verbessert werden.
10. Die Pandemievorsorge und -bekämpfung stelle für Europa eine globale Priorität dar. Die EU will ihrer Führungsrolle weiter u. a. durch [COVAX](#), der Stärkung der WHO und dem Aufbau von Partnerschaften nachkommen.
11. Instrumente für eine bessere Koordinierung zur Aufdeckung von Desinformationskampagnen sowie zur Reaktion darauf auf EU-Ebene sollen weiterentwickelt werden.

Weitere Schritte

Dieser Bericht wurde in den Staats- und Regierungschefs zur Beratung beim Europäischen Rat im Juni 2021 zugeleitet und wird dem Europäischen Parlament sowie dem Rat der Europäischen Union vorgelegt. In der zweiten Jahreshälfte 2021 wird die Kommission dann konkrete Ergebnisse präsentieren. (Pr/LM)

Mehrjähriger Finanzrahmen: Kommission billigt deutschen Aufbau- und Resilienzplan

Am 22. Juni 2021 billigte die EU-Kommission den deutschen Aufbau- und [Resilienzplan](#) (*Brüssel Aktuell* 3/2021). Nach der noch ausstehenden Bestätigung durch den Rat der EU stünden Deutschland finanzielle Mittel i. H. v. 25,6 Mrd. € (jeweilige Preise) im Rahmen von „[Next Generation EU](#)“ und der Verordnung ([EU](#) 2021/241) zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität zur Verfügung. Bis Ende 2026 werden damit zentrale [Investitionen](#) in Deutschland unterstützt. Im vorgeschlagenen [Durchführungsbeschluss](#) für den Rat betont die Kommission die Notwendigkeit der Einbeziehung der kommunalen Ebene bei der Implementierung des Aufbau- und Resilienzplans. Die kommunale Betroffenheit ist u. a. direkt durch die geplanten Gebäudesanierungen, die Digitalisierung des öffentlichen Gesundheitsdienstes und e-Government gegeben. In einer englischsprachigen [Studie](#) des Ausschusses der Regionen ([AdR](#)) stellt dieser fest, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der EU nicht ausreichend bei der Ausarbeitung und Umsetzung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne eingebunden wurden. Für Deutschland würden die Kommunen aus der Sicht der Bundesregierung bei der Umsetzung mit kommunaler Betroffenheit stärker eingebunden werden, zusätzlich seien die Kanäle über die Bundesländer zu nutzen ([Annex I](#)). Im Hinblick auf die Umsetzung des deutschen Aufbau- und Resilienzplans, v. a. den konkreten nationalen Förderprogrammen, ist auf die kommunale Einbindung über die Landesregierungen und die Bundesregierung proaktiv hinzuwirken. (PW)

BREXIT: Vorläufige Einigung zur Anpassungsreserve

Am 17. Juni 2021 [einigten](#) sich das Europäische Parlament und der Rat der EU vorläufig auf einen Verordnungsentwurf zur Brexit-Anpassungsreserve, der als einmaliges Notfallinstrument nach Art. 4 Ziff. 2 Mittel in Höhe von 5 Mrd. € (Preise von 2018) vorsieht. Die Auszahlung der Mittel kann damit vor Jahresende beginnen und wird den Mitgliedstaaten vorläufig im Voraus zugewiesen. 4 Mrd. € werden als Vorfinanzierung ausgezahlt, davon 1,6 Mrd. € im Jahr 2021, 1,2 Mrd. € im Jahr 2022 und 1,2 Mrd. € im Jahr 2023. Der restliche Betrag wird 2025 unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Mittel sollen u. a. für den Ausgleich von Handelsverlusten, die Erhaltung von Arbeitsplätzen, die Unterstützung von Fischereigemeinschaften und den Bau von Zolleinrichtungen in Häfen verwendet werden. Für Behörden und private Unternehmen ist für die Kostenerstattung die Hauptbedingung, dass die entstandenen Kosten in direktem Zusammenhang mit der Bewältigung der negativen Auswirkungen des Brexits stehen müssen. (LM)